



Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
auf den 31. Dezember 2020

der

innoWerft
Technologie- und Gründerzentrum
Walldorf Stiftung GmbH
Walldorf

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
auf den 31. Dezember 2020

der

innoWerft
Technologie- und Gründerzentrum
Walldorf Stiftung GmbH
Walldorf

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0 Prüfungsbericht	1
01 Prüfungsauftrag und Unabhängigkeit	1
02 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
03 Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung	6
030 Gegenstand der Abschlussprüfung	6
031 Art und Umfang der Abschlussprüfung	7
04 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
040 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
0400 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
0401 Jahresabschluss	9
041 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
0410 Bewertungsgrundlagen und Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
04100 Bewertungsgrundlagen	10
04101 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
0411 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
042 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
0420 Ertragslage	11
0421 Vermögenslage	12
05 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
06 Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz auf den 31. Dezember 2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3: Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2020
- Anlage 4: Rechtliche Grundlagen
- Anlage 5: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen

Ergänzende Anlage der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH

- Anlage: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

0 Prüfungsbericht

01 Prüfungsauftrag und Unabhängigkeit

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. Juli 2020 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der

innoWerft
Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH,
Walldorf,
(nachstehend auch TGZ GmbH oder Gesellschaft genannt)

gewählt.

Die Geschäftsführung erteilte uns daher den Auftrag, den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Auftrag hat eine freiwillige Abschlussprüfung zum Gegenstand, da es sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB handelt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Bei der Erstellung dieses Prüfungsberichts wurden die "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW-Prüfungsstandard 450 n. F.) beachtet.

Für Umfang und Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend (Anlage 6).

02 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 21. Mai 2021

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Hilbig)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

(Mindnich)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater"

03 Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung

030 Gegenstand der Abschlussprüfung

In Ausführung des uns erteilten Prüfungsauftrags haben wir den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der TGZ GmbH für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Gesellschaft hat ihren Jahresabschluss nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsführung für Buchführung und Jahresabschluss sowie für die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gemachten Angaben die Verantwortung trägt. Uns obliegt die Aufgabe, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet sind.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere, dass die Buchführung vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird und dass der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den entsprechenden Angaben aufgestellt ist. Ferner müssen alle Posten zutreffend ausgewiesen sowie die Vermögensgegenstände und Schulden richtig bewertet worden sein.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört ergänzend, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

Unsere Prüfung hat sich mit Ausnahme der Fragestellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

031 Art und Umfang der Abschlussprüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 201) vorgenommen.

Nach diesen Grundsätzen ist die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass die Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie deren Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und den Erwartungen über mögliche Fehler festgelegt. Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsmäßige Rechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Überprüfung der Werthaltigkeit der aktivierten Finanzanlagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Eine körperliche Inventurbeobachtung war nicht nötig.

Für die Prüfung der Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten haben wir vollumfänglich berufsübliche Bankbestätigungsschreiben an unsere Adresse eingeholt.

Wir haben die Prüfung – mit Unterbrechungen – in den Monaten April und Mai 2021 bis zum 21. Mai 2021 durchgeführt.

Die von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Geschäftsleitung bereitwillig erteilt worden. Die Geschäftsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses durch Abgabe der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Im Verlauf der Prüfung fanden mehrere Besprechungen mit der Geschäftsführung zum autorisierten Jahresabschluss statt, in denen wir unsere wesentlichen Prüfungsfeststellungen erläutert haben. Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung im Rahmen dieser Besprechungen über die bisherige Entwicklung nach dem Bilanzstichtag informiert, wobei sich keine Sachverhalte ergaben, die auf eine unzureichende Berichterstattung im Jahresabschluss schließen lassen.

Neben der Geschäftsführung hat insbesondere Auskünfte erteilt:

AMS Brendel GmbH, Mannheim

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung haben wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen über unsere Verantwortung, über den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu kommunizieren. Unseren Kommunikationspflichten sind wir im Verlauf der Prüfung in mehreren Besprechungen nachgekommen.

04 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

040 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

0400 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Alle erbetenen Bestandsnachweise und sonstigen Unterlagen konnten vorgelegt werden.

Die Gesellschaft führt die Bücher ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und auch die übrigen Unterlagen geben sachgerechte Informationen für eine ordnungsgemäße Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

0401 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung, den Bestandsverzeichnissen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Für die Gesellschaft werden hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses die Vorschriften für so genannte Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB angewandt.

Die neben dem HGB zu beachtenden Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden berücksichtigt. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Jahresabschluss wurden eingehalten.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB angewandt.

Auf die Erstellung eines Anhangs wurde gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB verzichtet.

Der Lagebericht wurde freiwillig von der Gesellschaft erstellt; dieser umfasst nicht den Prüfungsumfang.

041 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

0410 Bewertungsgrundlagen und Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

04100 Bewertungsgrundlagen

Die Beteiligungen wurden entsprechend den Mieterlösen und erbrachten Leistungen aktiviert, gemindert um die gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB nach kaufmännischer Vorsicht ermittelten Abwertungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

04101 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen. Vielmehr sind die in der Vergangenheit angewandten Grundsätze und Methoden gemäß dem Grundsatz der Stetigkeit beibehalten worden.

0411 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben keine wesentlichen sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr festgestellt, über die gem. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB zu berichten wäre.

042 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

0420 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage der Gesellschaft werden nachstehend die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturierten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2020 und 2019 gegenübergestellt und auf den Rohertrag bezogen. Wir weisen darauf hin, dass das Gliederungsschema nicht der Gliederung nach § 275 HGB entspricht.

	2020		Zum Vergleich 2019		Ergebnis- veränderungen T-EUR
	T-EUR	%	T-EUR	%	
Rohergebnis (Rohertrag)	299	100,0	262	100,0	37
Personalaufwand	-497	-166,2	-469	-179,0	-28
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-9	-3,0	-5	-1,9	-4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-164	-54,8	-167	-63,8	3
Betriebsaufwand	-670	-224,0	-641	-244,7	-29
Betriebsergebnis	-371	-124,0	-379	-144,7	8
Beteiligungsergebnis	0	0,0	1	0,4	-1
Zinsergebnis	-1	-0,3	0	0,0	-1
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-31	-10,4	-33	-12,6	2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis nach Steuern	-403	-134,7	-411	-156,9	8
Jahresfehlbetrag	-403	-134,7	-411	-156,9	8

0421 Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich zum 31. Dezember 2020 anhand der Bilanzstruktur im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2020		Zum Vergleich 31.12.2019		Veränderung T-EUR
	T-EUR	%	T-EUR	%	
A K T I V A					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	10	0,2	7	0,5	3
Finanzanlagen	340	5,6	247	16,7	93
	<u>350</u>	<u>5,8</u>	<u>254</u>	<u>17,2</u>	<u>96</u>
Umlaufvermögen					
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000	82,8	0	0,0	5.000
Sonstige Vermögensgegenstände und RAP	198	3,3	246	16,5	-48
	<u>5.198</u>	<u>86,1</u>	<u>246</u>	<u>16,5</u>	<u>4.952</u>
Liquide Mittel					
Flüssige Mittel	486	8,1	982	66,3	-496
Gesamtvermögen	<u>6.034</u>	<u>100,0</u>	<u>1.482</u>	<u>100,0</u>	<u>4.552</u>
P A S S I V A					
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	50	0,8	50	3,4	0
Kapitalrücklage	9.950	164,9	4.950	334,0	5.000
Verlustvortrag	-3.727	-61,7	-3.317	-223,8	-410
Jahresfehlbetrag	-403	-6,7	-411	-27,7	8
	<u>5.870</u>	<u>97,3</u>	<u>1.272</u>	<u>85,9</u>	<u>4.598</u>
Fremdkapital					
Kurzfristig					
Übrige Rückstellungen	69	1,2	76	5,1	-7
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	14	0,2	17	1,1	-3
Übrige Verbindlichkeiten	81	1,3	117	7,9	-36
Fremdkapital gesamt	<u>164</u>	<u>2,7</u>	<u>210</u>	<u>14,1</u>	<u>-46</u>
Gesamtkapital	<u>6.034</u>	<u>100,0</u>	<u>1.482</u>	<u>100,0</u>	<u>4.552</u>

05 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und den Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführer geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 5 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

06 **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Tz. 02 "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Heidelberg, den 21. Mai 2021

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Hilbig)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



(Mindnich)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Unserem Auftrag lagen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 (Anlage 6) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

Anlagen

PDF-VERSION

innoWert
 Technologie- und Gründerzentrum
 Walldorf Stiftung GmbH
 Walldorf
 Amtsgericht Mannheim, HRB 711466

Anlage 1

Bilanz auf den 31. Dezember 2020

AKTIVA	EUR	EUR	EUR	Zum	PASSIVA	EUR	EUR	Zum
				Vergleich 31.12.2019 T-EUR				Vergleich 31.12.2019 T-EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00		50
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00		0	II. Kapitalrücklage	9.950.000,00		4.950
II. Sachanlagen					III. Verlustvortrag	-3.727.480,24		-3.317
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.189,00		7	IV. Jahresfehlbetrag	<u>-403.348,46</u>	5.869.171,30	<u>1.272</u>
III. Finanzanlagen					B. Rückstellungen		69.576,74	<u>76</u>
Beteiligungen		<u>340.226,46</u>		<u>247</u>	C. Verbindlichkeiten			
			350.417,46	<u>254</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.959,03		17
B. Umlaufvermögen					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR			(17)
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände					2. Sonstige Verbindlichkeiten	81.476,81		117
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000.000,00			0	davon aus Steuern: EUR			(6)
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>193.054,79</u>			<u>241</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR			(0)
		5.193.054,79		<u>241</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR	81.476,81		<u>(117)</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>485.621,33</u>		<u>982</u>			95.435,84	<u>134</u>
			5.678.676,12	<u>1.223</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			5.090,30	<u>5</u>				
			<u>6.034.183,88</u>	<u>1.482</u>			<u>6.034.183,88</u>	<u>1.482</u>

PDF-VERSION

innoWerft
Technologie- und Gründerzentrum
Walldorf Stiftung GmbH
Walldorf
Amtsgericht Mannheim, HRB 711466

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	EUR	EUR	Zum Vergleich 2019 T-EUR
1. Umsatzerlöse		8.617,50	18
2. Sonstige betriebliche Erträge		480.189,03	498
		<u>488.806,53</u>	<u>516</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,82		0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-189.678,30</u>		<u>-254</u>
		-189.677,48	-254
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-420.470,59		-399
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	-76.469,24 <u>-(1.914,56)</u>		-70 <u>-(2)</u>
		-496.939,83	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-8.589,61	-5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-163.666,45</u>	<u>-167</u>
		-370.066,84	<u>-379</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00		1
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-31.686,40		-33
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.551,80</u>		<u>0</u>
		-33.238,20	<u>-32</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	<u>0</u>
12. Ergebnis nach Steuern		<u>-403.305,04</u>	<u>-411</u>
13. Sonstige Steuern		-43,42	0
14. Jahresfehlbetrag		<u><u>-403.348,46</u></u>	<u><u>-411</u></u>

PDF-VERSION

Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Zu-/Abgänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Ab-/Abschreibungen		Buchwert		
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zu- schreibungen EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Ab- schreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Ab- gänge EUR	Ab- schreibungen (kumuliert) 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR	Zum Vergleich Buchwert 31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.298,00	0,00	0,00	0,00	10.298,00	10.296,00	0,00	0,00	10.296,00	2,00	2,00
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.436,63	11.450,61	0,00	0,00	41.887,24	23.108,63	8.589,61	0,00	31.698,24	10.189,00	7.328,00
III. Finanzanlagen											
Conias Risk Intelligence GbR											
eiKard GmbH											
INSPoSer UG (haftungsbeschränkt)											
Green Nature Lab GmbH											
Pro CoCon GmbH											
Health CoCon GmbH											
EPATRONIC GmbH											
Traveo GbR											
Studybees UG (haftungsbeschränkt)											
Glopals GbR											
Locamat GbR											
NTS GmbH											
Quest GbR											
Full Control GbR											
Actinate GmbH											
Aucobo											
Biofeedbackavatar											
eBrokers											
Sharewayz											
ViciQloud UG											
100 Worte GmbH											
Better Life UG											
Aucobo GmbH											
BRC Solar GmbH											
Motovio UG											
Treye Tech UG											
Fahrschule 360 GmbH											
Volcanicblue UG											
Skils GmbH											
Qra Go GmbH											
ChargeIQ GmbH											
Eco Phi Renewable											
	483.222,06	133.125,00	16.000,00	8.282,40	608.629,46	236.716,60	31.686,40	0,00	268.403,00	340.226,46	246.505,46
	523.956,69	144.575,61	16.000,00	8.282,40	660.814,70	270.121,23	40.276,01	0,00	310.397,24	350.417,46	253.835,46

Rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag: Gültig in der Fassung vom 15. Dezember 2012, mit Veränderungen der Satzung vom 4. Oktober 2016

Firma: innoWerft
Technologie- und Gründerzentrum
Walldorf Stiftung GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Walldorf

Gegenstand des Unternehmens: Die Förderung und Unterstützung von Firmen-
gründungen und jungen Unternehmen, insbeson-
dere im Bereich der Informationstechnologien so-
wie weiterer Schrittmacher- und Zukunftstechno-
logien

Gezeichnetes Kapital: EUR 50.000,00

Gesellschafter:	Name	Anteile am gezeichneten Kapital	
		nom. EUR	in %
	Stadt Walldorf	21.250,00	42,50
	SAP SE, Walldorf	21.250,00	42,50
	FZI, * Karlsruhe	7.500,00	15,00
		<u>50.000,00</u>	<u>100,00</u>

*Forschungszentrum Informatik

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Geschäftsführung:	Herr Dr. Thomas Lindner, Pfinztal – alleinvertretungsberechtigt –
Beirat:	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolffried Stucky, emeritierter Vorstand des FZI Karlsruhe, Vorsitzender (bis 17. November 2020) Susanne Nisius, Wirtschaftsfördererin der Stadt Walldorf, stellv. Vorsitzende Jürgen Oswald und Dr. Michael Klein, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Peter Rasper, Kaufmännischer Leiter SAP SE, Vorsitzender (ab 17. November 2020) Dr. Andrea Schröder-Ritzrau, Geologin und Stadträtin Stadt Walldorf Peter David, CFO SAP SE Wiebke Thelo, SAP Development COO & Quality, SAP SE
Prokura:	Prokura ist nicht erteilt.
Handelsregister:	Amtsgericht Mannheim, HRB 711466
Handelsregisterauszug:	Unbeglaubigt vom 21. April 2021 mit letzter Ein- tragung vom 17. Januar 2017; es haben sich aus- kunftsgemäß seitdem keine Änderungen mehr ergeben.
Größe der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesell- schaft im Sinne des § 267a HGB.

2. Vorjahresabschluss

Auf der Gesellschafterversammlung vom 22. Juli 2020 wurde der Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund ihrer Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Heidelberg unter der Steuer-Nr. 32498/90905 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2019 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO.

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
(nach IDW PS 720)**

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)
für das Geschäftsjahr 2020

Der nachfolgende gemeinsam durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., das Bundesministerium der Finanzen, den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe erarbeitete Fragenkatalog ist bei allen Unternehmen anzuwenden, die der Prüfung nach § 53 HGrG unterliegen.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsüberwachungsorganisation	2
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	3
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	5
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	7
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	8
Fragenkreis 6: Interne Revision	9
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	10
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	10
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	11
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	12
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	12
Vermögens- und Finanzlage	14
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	14
Fragenkreis 12: Finanzierung	14
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	15
Ertragslage	15
Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	15
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	16
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	17

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1 : Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH sind gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung. Der Beirat ist im Gesellschaftsvertrag zwar nicht als ausdrückliches Organ der Gesellschaft genannt, muss aber vom Geschäftsführer angehört werden.

Geschäftsführer war im Berichtsjahr unverändert seit 17. Juni 2015 Dr. Thomas Lindner.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Beirat aus mindestens fünf Mitgliedern und einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Gesellschafter bestellt, wobei die Stadt Walldorf und die SAP jeweils zwei Mitglieder bestellen können, das Forschungszentrum Informatik (FZI) Karlsruhe ein Mitglied.

Dem Beirat obliegt die Aufgabe, nach Maßgabe einer von der Gesellschafterversammlung hierfür zu erlassenden Richtlinie über die von der Geschäftsführung durchzuführende Auswahl von förderungsfähigen Firmen und Firmengründungen und die vorgeschlagenen Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die Beteiligung der Gesellschaft an diesen Unternehmen und Desinvestitionen der von der Gesellschaft eingegangenen Beteiligungen zu entscheiden.

Die vorher beschriebenen Maßnahmen dürfen durch Zustimmung des Beirates von der Geschäftsführung durchgeführt werden. Getroffene Entscheidungen des Beirates hat die Geschäftsführung unverzüglich den Gesellschaftern mitzuteilen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2020 fanden vier Gesellschafterversammlungen und zwei Beiratssitzungen statt. Über die jeweiligen Sitzungen wurde eine Niederschrift verfasst, welche wir eingesehen haben.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung werden unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Neben der Geschäftsordnung existiert aufgrund der Unternehmensgröße kein darüber hinausgehender Organisationsplan, aus dem Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse hervorgehen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, da überhaupt kein Organisationsplan existiert (vgl. Fragenkreis 2 Buchst. a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eine firmeninterne Antikorruptionsrichtlinie besteht aufgrund der geringen Unternehmensgröße nicht. Größere Investitionen, die sich ausschließlich auf die Förderung bzw. Beteiligung an neuen Start-ups beziehen, beruhen auf einem sehr detaillierten Bewertungssystem. Des Weiteren bedarf es vor dem tatsächlichen Investment der Anhörung des Beirates. Diese Bestimmungen gehen aus dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung hervor.

Damit hat die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Vorbeugung bzw. Vermeidung von Korruptionsdelikten (z. B. Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung) getroffen und dokumentiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Aus § 5 des Gesellschaftsvertrags geht hervor, dass der Geschäftsführer die Wahrnehmung aller Handlungen, die den „gewöhnlichen“ Geschäftsbetrieb betreffen, in Eigenregie durchführen darf. Strategische Entscheidungen, d. h. unter anderem die Aufnahme bzw. Gewährung von Krediten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei einem bevorstehenden Investment in ein neues Start-up muss zusätzlich der Beirat angehört werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht ein Vertragsarchiv, welches im Büro des Geschäftsführers geführt wird und zusätzlich auch digital geführt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres wird ein Wirtschaftsplan erstellt, der eine Erfolgs- und Investitionsplanung enthält.

Das Planungswesen ist demzufolge der Unternehmensgröße entsprechend.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Durch die Geschäftsführung werden in regelmäßigen Abständen Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Ergänzend hierzu finden im Laufe des Jahres (quartalsweise) Gesellschafterversammlungen statt, in denen der Geschäftsführer den Gesellschaftern Planabweichungen mitteilt und Änderungen bespricht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen ist auf die besonderen Verhältnisse des Unternehmens abgestimmt. Eine separate Kostenrechnung existiert nicht, ist aber angesichts der Größe des Unternehmens auch nicht nötig. Eine zeitnahe Jahresabschlusserstellung wird praktiziert.

Detaillierte Reportings bezüglich der Ergebnissituation der Beteiligungen und deren Reifegrad werden in diesem Zusammenhang erarbeitet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätskontrolle erfolgt ständig durch die Geschäftsführung. Kredite wurden bisher keine aufgenommen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Nein. Aufgrund der Unternehmensgröße ist dies auch nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gesellschaft erzielt hauptsächlich Erträge durch sog. „Exits“, d.h. Verkäufe ihrer Anteile an den Start-Ups. Von daher liegt hier ein spezielles Geschäftsmodell vor, bei dem ein übliches Forderungsmanagement nicht anwendbar ist.

Ungewöhnlich hohe Forderungsausstände bestehen nur hinsichtlich der ausstehenden Kapitaleinlagen der SAP SE und der Stadt Walldorf in Höhe von EUR 5 Mio. Die Forderungsausfälle betragen im Geschäftsjahr T-EUR 0.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Grundsätzlich ist das Controlling der Unternehmensgröße angepasst. Der Geschäftsführer berichtet in der Gesellschafterversammlung vierteljährlich kurz über die Entwicklung der Beteiligungen und gegenüber dem Beirat in jeder Sitzung etwas ausführlicher.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Bei der Vielzahl an Beteiligungen ist ein detaillierter Einblick in die Finanz- und Ergebnissituation der Beteiligungen vorhanden. Insbesondere durch das doch spezielle Beteiligungsmodell über Nutzungseinlagen bei den älteren Beteiligungsverträgen herrscht hier ein hohes Fehlerrisiko bei der Bilanzierung der Beteiligung in den Jahresabschlüssen der Beteiligungsunternehmen. Es sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, die Finanzbuchhaltung der Beteiligungen zwingend durch den Abschlussersteller der Gesellschaft im Rahmen der Beratung als Beteiligungsvoraussetzung zu implementieren.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind 4 Beteiligungen hinzugekommen, so dass sich zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung 2020 17 Beteiligungen im Portfolio befinden. Durch die doch hohe Anzahl ist das inhärente Risiko, die Beteiligung mit einem unzutreffenden Wert anzusetzen, weitergegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es besteht eine detaillierte Risikoinventur, welche durch die Geschäftsleitung erstellt wurde. Diese Risikoinventur gliedert die bestehenden Risiken in folgende Kategorien:

- Marktrisiken
- Unternehmensrisiken
- Start-up-Risiken

Bei den einzelnen Risiken wurden Vermeidungsstrategien definiert.

b) Reichen diese Maßnahmen grundsätzlich aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir sind der Meinung, dass die wesentlichen Risiken zutreffend identifiziert wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ein erstellter Risikobericht durch die Geschäftsführung dokumentiert die Gefährdungspotentiale der einzelnen Risiken.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die flachen Hierarchien und die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Strategiesitzungen stellen einen ständigen Informationsaustausch sicher. So können eventuell bestehende Risiken umgehend erfasst werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

Nach unseren Auskünften werden keine Finanzierungsinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt. Bei unserer Prüfung haben sich auch keine Hinweise auf den Einsatz solcher Instrumente ergeben.

Die folgenden Teilfragen im Fragenkreis entfallen daher.

- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

-
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße ist eine Interne Revision nicht implementiert und auch nicht von Nöten.

Die folgenden Teilfragen im Fragenkreis 6 entfallen daher.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhörungspflichtige Geschäfte, bei denen keine Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung eingeholt worden ist, sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte für die Umgehung der Zustimmungspflicht haben sich nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Entsprechende Geschäfte oder Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Größere Investitionen außerhalb der Auswahl von zu fördernden Beteiligungen wurden nicht getätigt. Für die Auswahl der Beteiligungen gibt es einen Abstimmungsprozess.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es ergaben sich keine Hinweise, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht ausreichend waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Investitionsdurchführung und -überwachung erfolgt durch die Organe der Gesellschaft. Budgetierung, Veränderungen sowie Abweichungen werden ausreichend diskutiert (entsprechende Sitzungsprotokolle liegen vor).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Bankverbindlichkeiten bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vergaberegelungen festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Berichterstattung erfolgt hauptsächlich im Rahmen von Gesellschafterversammlungen, die im Berichtsjahr viermal stattgefunden haben. Schriftliche Zusammenfassungen (Protokolle) werden den Mitgliedern der Versammlung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Erörterung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr in der Sitzung der Organe der Gesellschaft wird die Hochrechnung des Jahresergebnisses erörtert.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die uns vorgelegten Berichte und Protokolle haben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Innowerft gegeben.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unserem Eindruck wurde die Gesellschafterversammlung über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte oder Feststellungen, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vorlagen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Besondere Wünsche wurden im Berichtsjahr durch die Gesellschafterversammlung nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung. Diese deckt auch Vermögensschäden ab, die durch wissentliche Pflichtverletzung der Organe verursacht werden. Eine Erörterung des Inhalts und der Konditionen mit dem Verwaltungsrat ist nicht erfolgt. Der jährliche Versicherungsbeitrag beträgt T-EUR 4.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Es gab keine Interessenkonflikte.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unserer Einschätzung ist im Jahresabschluss kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ausgewiesen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die liquiden Mittel auf dem Kontokorrentkonto sind mit einem Bestand von T-EUR 486 (Volksbank und Sparkasse) hoch. Hintergrund ist hier allerdings das Geschäftsmodell, welches dazu führt, dass die ersten Exit-Erlöse erst in den kommenden 7 bis 10 Jahren erwartet werden. Aufgrund jährlicher Ausgaben in Höhe von T-EUR 500 bis T-EUR 700 ist diese Höhe der Bankbestände nicht bedenklich, sogar eher als vorausschauend zu bewerten, da so der Fortbestand des Unternehmens mittelfristig gesichert wird. Zudem wurde von den beiden Gesellschaftern, die SAP und die Stadt Walldorf, mit Beschluss vom Juli 2020 und Januar 2021 das Eigenkapital um EUR 5 Mio. verstärkt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Bewusst gebildete wesentliche stille Reserven bei Vermögensgegenständen bestehen nach unseren Feststellungen nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Abschlussstichtag 97,3 % (Vorjahr: 85,9 %).

Investitionsverpflichtungen werden aus den bestehenden liquiden Mitteln finanziert. Bankverbindlichkeiten bestanden am Bilanzstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es besteht kein Konzernverhältnis.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es Finanz- und Fördermittel vom Land Baden-Württemberg und der Europäischen Union (DigitalHub, Up2B).

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 97,3 % (Vorjahr: 85,9 %) und ist somit ausreichend. Anhaltspunkte für Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist im Berichtsjahr einen Fehlbetrag in Höhe von T-EUR 403 aus.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt, da die Gesellschaft nicht in Segmente eingeteilt bzw. in Segmenten tätig ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt. Abschreibungen auf Beteiligungen (T-EUR 32) sind für eine Gesellschaft mit dem Geschäftsmodell, Start-ups zu fördern, nichts Außergewöhnliches.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, es bestehen keine Konzernbeziehungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabenpflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Aufgrund des Auftrags der Gesellschaft, innovative Firmengründer zu fördern und zu unterstützen, handelt es sich um ein sehr verlustrisikobehaftetes Geschäftsmodell.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Eine signifikante kurzfristige Verlustbegrenzung erscheint aufgrund des Auftrags der Gesellschaft und des Reifegrads der Beteiligungen nur eingeschränkt möglich. Eine partielle Reduzierung ist durch Reduzierung der Personalkosten und der Mietaufwendungen in geringem Ausmaß möglich. Die Gesellschafterversammlung erkennt an, dass die Erfüllung des Gesellschaftszwecks Verluste mit sich bringt.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur
Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T-EUR 403 ist im Wesentlichen verursacht durch Personalkosten (T-EUR 497), sonstige betriebliche Aufwendungen (T-EUR 164) sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen (T-EUR 32). Demgegenüber stehen Umsatzerlöse (T-EUR 9) und sonstige betriebliche Erträge (T-EUR 480).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Langfristiges Ziel der Gesellschaft ist es, durch eine qualifizierte Auswahl erfolgsversprechende Beteiligungen zu gewinnen, durch entsprechendes Know-how und umfassende Unterstützung, auch in finanzieller Hinsicht, die Start-ups aufzubauen und anschließend durch die Beteiligung selbst oder durch Veräußerungen Erlöse zu erzielen. Außerdem wird zusätzlich versucht, durch Förderprojekte und Corporate Business die Verluste zu verringern.

PDF-VERSION

**Ergänzende Anlage der innoWert
Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH**

Lagebericht der
innoWerft - Technologie- und Gründerzentrum
Walldorf Stiftung GmbH
für das Geschäftsjahr 2020

vom 06. Mai 2021

Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Die innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH (im Folgenden kurz "innoWerft") ist ein "Business Accelerator". Sie wurde 2011 in unmittelbarer Nähe des SAP Campus in Walldorf gegründet. Im Jahr 2012 wurden die ersten vier Start-up Initiativen aufgenommen. Ende 2020 war die innoWerft an 17 Startups beteiligt. Dies umfasst sowohl bestehende stille Beteiligungen, direkte Beteiligungen sowie Mezzanine-Kapitalbeteiligungen im Rahmen von Startup BW PreSeed & ProTect (Wandeldarlehen).

Das Ziel der innoWerft ist die Förderung innovativer Startup-Unternehmen. Hierbei unterstützt die innoWerft innerhalb eines ganzheitlichen Accelerator-Programms Startups mit individuellem Coaching und Mentoring, um sie so zu einem nachhaltigen Unternehmenserfolg zu führen. Die Services reichen hier von der Unterstützung bei der Businessplanerstellung, über aktive Projektunterstützung beim Markteintritt, Pitchtraining, bis hin zur Kontaktherstellung zu Geldgebern und Investoren.

Die innoWerft wurde von der Stadt Walldorf, der SAP SE und dem Forschungszentrum Informatik (FZI) in der Absicht gegründet, die Wirtschaft in Nordbaden im Allgemeinen und am Wirtschaftsstandort Walldorf/Baden im Speziellen zu fördern. Insbesondere das Netzwerk zu den Gesellschaftern und deren aktive Unterstützung soll genutzt werden, um einen Mehrwert für junge Unternehmen zu bilden. Von der Gesellschaft erwirtschaftete Gewinne sollen – um den Unternehmenszweck nachhaltig und langfristig erfüllen zu können – in der Gesellschaft verbleiben.

Wesentliche Erfolge im Berichtsjahr waren:

- Das innoWerft-Team ist mit Inga-Marit Nölle als Business Development Managerin gewachsen. Außerdem ergänzt Rebecca Föhner das Team als duale Studentin. Mit Marla Küpper und Dennis Schwab konnte die innoWerft zudem zwei engagierte Werkstudenten gewinnen. Aufgrund der Corona-Krise und einem erhöhten Bedarf der innoWerft wurde die Arbeitszeit von Matthias Müller vorübergehend leicht angehoben. Auch Charlotte Baute ergänzt das Team bis zum Beginn ihres Masterstudiums in Vollzeit.

Das Team der innoWerft wurde außerdem von Carsten Heuer unterstützt, der im Rahmen des SAP-Fellowships von April bis Oktober in die innoWerft kam.

- Der Up2B Accelerator war mitunter am stärksten von Veränderungen durch die Covid-19-Pandemie betroffen: Während das Breakthrough-Programm kurzfristig virtuell organisiert werden musste, verlagerten sich im Jahresverlauf auch die Programme Firecamp und Productbooster in den virtuellen Raum. Ein Highlight war zudem das „Best-of-Up2B-Event“, das im Rahmen des Projektabschlusses veranstaltet wurde. Die innoWerft hat sich Ende 2020 gemeinsam mit den Partnern des Technologieparks Heidelberg und Next Mannheim erneut auf die Ausschreibung des Landes Baden-Württemberg für das Accelerator-Programm beworben. Das Land hat das Programm inzwischen für zwei weitere Jahre bewilligt. Bis heute konnten über 165 Startups durch den Up2B -Accelerator gefördert werden.
- Die innoWerft hat im Jahr 2020 wie im Vorjahr einen Exit-Erlös realisiert. Die Beteiligung an der BRC Solar GmbH wurde an einen strategischen Investor veräußert. Weitere Beteiligungen haben sich positiv entwickelt und es bestehen Aussichten für weitere Exits.
- Die innoWerft hat sich als Betreuungspartner für die Landesprogramme BW PreSeed und BW ProTect etabliert. 2020 konnten dadurch 21 Startups durch ein Finanzierungsgremium mit Mezzanine-Kapital in Höhe von insgesamt 4.730.000 Euro gefördert werden. Die innoWerft bereitet die Startups dabei maßgeblich auf den Pitch vor und unterstützt im Rahmen der Antragstellung, Auszahlung und hinsichtlich Verwendungsnachweisen.
- Im September führte die innoWerft zudem ein Seminar für Startups zum Thema Investoren-Beteiligung mit Rechtsanwalt Dr. Tilman Schrecker durch. Das Seminar stieß auf reges Interesse.

Start-up Portfolio der innoWerft im Geschäftsjahr

Im Jahr 2020 wurden vier neue Beteiligungen eingegangen:

- Skills als Wandeldarlehen im Rahmen von Start-up BW PreSeed
- QraGo als Wandeldarlehen im Rahmen von Start-up BW PreSeed
- ChargeIQ als Wandeldarlehen im Rahmen von Start-up BW PreSeed
- EcoPhi als direkte Beteiligung

Situation / Erfolge

Bilanzkennzahlen

	2020	2019	2018
Bilanzsumme	6.034 T€	1.482 T€	1.762 T€
Bewertung der Beteiligungen	340 T€	247 T€	189 T€
Guthaben bei Kreditinstituten	486 T€	982 T€	1.533 T€

Bewertung der Beteiligungen

In der Bilanz wurden die gehaltenen Beteiligungen nach HGB mit den Herstellungskosten bewertet.

Danach wurde eine Werthaltigkeitsprüfung entlang der folgenden Kriterien vorgenommen, um notwendige Abschreibungen zu identifizieren:

1. Ist die Beteiligung ihrer vertraglichen Pflicht nachgekommen und hat der innoWerft bis zum Zeitpunkt der Erstellung rechtzeitig einen Abschluss zur Verfügung gestellt?
2. Gibt es deutliche Zeichen für einen aktiven Geschäftsbetrieb? Ist die innoWerft zumindest inhaltlich/informell über die Fortschritte des Gründerteams unterrichtet?
3. Hat die innoWerft deutliche Anzeichen dafür, dass die Beteiligung den Geschäftsbetrieb einstellt oder in unmittelbarer Zukunft einzustellen beabsichtigt?
4. Hat die innoWerft deutliche Anzeichen für eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Beteiligung?

Falls eine der ersten beiden Fragen mit „nein“ oder eine der beiden Fragen drei und vier mit „ja“ beantwortet werden musste, haben wir das Start-up auf 1 € abgeschrieben.

Aufwendungen

Für den Betrieb der innoWerft stehen Personalkosten, Mietkosten und Kosten für den Einkauf von Services an, die nicht vom Team erbracht werden, wie z. B. Finanzplan-Beratung, Marketing- und Agenturleistungen, Rechtsberatungskosten. Daneben fallen Steuerberatungskosten und Reiskosten an.

Erträge

Das Konzept der innoWerft, getragen von den Gesellschaftern, sieht vor, dass die geschäftsmodellbedingten Verluste durch Exit-Erlöse möglichst geringgehalten werden sollen. Nach 2019 ist nun auch im Berichtsjahr 2020 ein Exit gelungen: die an der BRC Solar gehaltenen Anteile konnten an einen strategischen Investor veräußert werden.

Das Förderprojekt Up2B wurde erfolgreich beendet. Ende 2020 wurde ein neuer Antrag zur Projektfortführung gegenüber dem Land Baden-Württemberg gestellt. Dieser wurde zwischenzeitlich bewilligt. Das Projekt digital hub kurpfalz@bw läuft planmäßig weiter und trägt zu den Erträgen wie geplant bei.

Chancen- und Risikobericht

Die Finanzierungsstrategie der innoWerft sieht vor, dass die Ausgaben teilweise aus Erlösen finanziert werden, die durch den Verkauf von Unternehmensanteilen der Start-ups aus dem Portfolio entstehen. Dieses Geschäftsmodell beinhaltet diverse Risiken.

Da die innoWerft sich an Unternehmen in einer sehr frühen Phase beteiligt, ist der zukünftige Erfolg zum Zeitpunkt der Auswahl nicht klar vorhersagbar und durch die Qualität der Betreuung nur begrenzt beeinflussbar. Dies bedingt auch, dass eine Ergebnisprognose für das kommende Geschäftsjahr nur schwer möglich ist.

Durch die weitere Akquise von Fördermitteln hat sich die finanzielle Reichweite der innoWerft wie schon in den Vorjahren verlängert.

Die Gesellschafter der innoWerft haben mit Beschluss vom Januar 2021 der Gesellschaft weitere Mittel in Höhe von 5 Mio € zur Verfügung gestellt. Liquiditätsrisiken sind damit mittel- bis langfristig ausgeschlossen.

Prognose

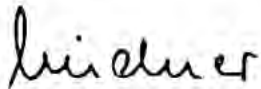
Weiterhin wird sich das Team der innoWerft um die Akquise von Fördermitteln bemühen.

Die aktuelle Entwicklung der Beteiligungen lässt die Erwartung zu, dass auch 2021 weitere Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt werden können. In mindestens einem weiteren Fall laufen hier seit Dezember 2020 konkrete Gespräche.

Liquiditätsplanung

Angesichts einer Kapitalreserve von über 5 M€ und einem zu erwartenden jährlichen Verzehr von ca. 600 T€ bestehen keine mittelfristigen Liquiditätsrisiken.

Walldorf, im Mai 2021



Dr. Thomas Lindner

Anhang

Überblick über die Organisation

Gesellschaftervertreter:

- Christiane Staab, Bürgermeisterin Stadt Walldorf
- Peter David, CFO SAP SE and Global Head of Finance Infrastructure bei SAP (seit 1.1.2020 als Nachfolger von Peter Rasper)
- Jan Wiesenberger, Geschäftsführender Vorstand des FZI

Im Berichtsjahr 2020 tagte die Gesellschafterversammlung am 22. Januar, am 30. April, am 22. Juli und am 21. Oktober.

Geschäftsführung:

- Dr. Thomas Lindner

Im Berichtsjahr wurde der Beirat aus folgenden Personen gebildet:

- Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfried Stucky, emeritierter Vorstand des FZI Karlsruhe, Vorsitzender bis 17.11.2020
- Susanne Nisius, Wirtschaftsfördererin der Stadt Walldorf, stellv. Vorsitzende
- Dr. Andrea Schröder-Ritzrau (Geologin und Stadträtin Stadt Walldorf)
- Jürgen Oswald und Dr. Michael Klein, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg
- Peter Rasper, Vorsitzender seit 17.11.2020
- Peter David, CFO der SAP SE, seit 1.1.2020
- Wiebke Thelo, SAP Development COO & Quality, SAP SE

Im Berichtsjahr trat der Beirat am 18. März und am 17. November zusammen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.